

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

An die Geflügelhalter in
der Mecklenburgischen Kleinseenplatte,
der Stadt Neustrelitz und
dem Amt Neustrelitz Land

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
39 / Tierseuchen
Auskunft erteilt:
Frau Dr. Lohrenz
E-Mail: vla@lk-seenplatte.de
Zimmer: 308
Telefon: 0395 57087 4542
Fax: 0395 57087 64390
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
39.21.070-002/002 Überwach.

Datum:
16.01.2023

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung für das Festlegen einer Überwachungszone Geflügelpest

In einem Geflügelbestand in Wesenberg wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus, Subtyp H5N1 durch virologische Untersuchung nachgewiesen. Damit wurde am 15.01.2023 der Ausbruch der Geflügelpest im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte amtlich festgestellt.

Um das Risiko der Ausbreitung der Geflügelpest zu minimieren ergeht folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung

Festlegung einer Überwachungszone

Es wird eine Überwachungszone mit nachfolgend beschriebener Umgrenzung festgelegt:

- Stadt Mirow mit den Ortschaften Blankenförde, Diemitz, Fleeth, Leussow, Peetsch, Qualzow, Roggentin
- Stadt Wesenberg mit den Ortschaften Ahrensberg, Klein Quassow, Hartenland, Strasen, Zirtow
- Gemeinde Wustrow mit den Ortschaften Canow, Drosedow, Neu Drosedow, Neu Canow, Pläitzhof, Seewalde, Wustrow
- Gemeinde Userin mit den Ortschaften Userin, Groß Quassow
- Der Stadtteil Kalkhorst und angrenzende Gebiete westlich der Bahnlinie in der Stadt Neustrelitz und die Ortschaft Klein Trebbow
- Gemeinde Priepert mit den Ortschaften Priepert und Radensee.

Die detaillierte Karte des Gebietes ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Tierseuchen-allgemeinverfügung. Die Karte ist über die Internetseite des Landkreises

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt	Regionalstandort Waren (Müritz)
Gartenstraße 17	Zum Amtsbrink 2
17033 Neubrandenburg	17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0	
Fax: 0395 57087-5901	
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05	
BIC: NOLADE21NBS	

Mecklenburgische Seenplatte unter <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de> einsehbar.

Für die Überwachungszone gelten folgende Vorschriften:

1. Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten haben dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Halter von Geflügel haben ihren Geflügelbestand täglich hinsichtlich Auffälligkeiten (wie Verendungen, Krankheitssymptome, die auch bei Geflügelpest auftreten können) zu überwachen und diese dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte unverzüglich zur Abklärung zu melden.
3. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach den Nummer 1 und 2 wird angeordnet.

Die Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 17.01.2023 in Kraft.

Hinweise:

- Die Anzeigen zum Tierbestand sowie Anzeigen von Verendungen oder Krankheitserscheinungen bei Geflügel sind zu richten an:

Per E-Mail vla@lk-seenplatte.de
Telefon (0395) 57087-3182
Fax (0395) 57087-64390

- Erscheinungen bei Geflügel, die den Ausbruch der Geflügelpest befürchten lassen, sind unter anderem:
 - Störungen des Allgemeinbefindens
 - Rückgang der Legeleistung bzw. der Gewichtszunahme
 - (plötzliche) Verendungen
 - Durchfallerkrankungen
 - Atemnot, Blaufärbung der Kopfanhänge
 - Niesen, Augenausfluss
 - Zentralnervöse Symptome wie abnorme Kopfhaltung, Kopfschlenkern, Zittern, unkoordinierter Gang

Begründung:

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörde obliegt.

Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, deren Auftreten hohe wirtschaftliche Schäden sowohl für die betroffenen Betriebe als auch, durch die zu verhängenden strengen Restriktionen, für ganze Regionen verursacht. Auch kleine Hobbytierhaltungen sind betroffen.

Der Erreger der Geflügelpest, ein hochpathogenes aviäres Influenzavirus, ist unter natürlichen Bedingungen auf Hausgeflügel und Wildvögel übertragbar und kann eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate nach sich ziehen. Influenzaviren sind auch auf andere Tiere und auf den Menschen übertragbar. Es ist daher dringend erforderlich, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers vermindern können.

Am 15.01.2023 wurde in einem Geflügelbestand in Wesenberg die Geflügelpest, verursacht durch hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N1, festgestellt. Um den Seuchenbestand wurde eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km und einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km festgelegt. Bei der Festlegung der Gebiete wurden örtliche Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

In den letzten Tagen kam es bereits zu zahlreichen Geflügelpestausrüchen in Hobbytierhaltungen insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern. Durch die hohen Tierverluste werden erhebliche, auch ideelle Schäden verursacht. Eine Weiterverbreitung des Erregers in andere Geflügelhaltungen durch direkte oder indirekte Kontakte ist nicht auszuschließen. Insbesondere das Auftreten der Geflügelpest in Wirtschaftsgeflügelbeständen kann auf Grund der klinischen Symptomatik, der hohen Tierverluste und der zu ergreifenden Bekämpfungsmaßnahmen in betroffenen Beständen zu großen wirtschaftlichen Schäden führen.

Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Geflügelpest auch für noch nicht von der Krankheit betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region. Es müssen daher sofort wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Weiterverbreitung des Erregers aus dem Seuchenbestand zu vermindern.

Da es sich bei der aviären Influenza um eine Zoonose handelt, dienen die Maßnahmen zur sofortigen Bekämpfung auch dem Schutz des Menschen.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen musste daher im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, um die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs eintreten würde, könnte es zu einer Weiterverbreitung des Erregers in andere Betriebe der Region kommen. Das private Interesse eines Geflügelhalters an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Die angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus dem § 27 der GeflPestV i.V.m. Art. 25 DeIVO (EU) 2020/687.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat - Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

Dr. Guntram Wagner
Amtsleiter

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64)
- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 02. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 54)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 04. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Anlage
Karte Überwachungszone